

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ab 2024 Verpflichtung des ArbG zur nachträglichen Änderung des LStAbzugs bei veränderter Höhe der Beiträge des ArbN zu seiner privaten Krankenversicherung und zu seiner privaten Pflege-Pflichtversicherung.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung.

²In den Fällen [ab 1.1.2024:] des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sich um Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 handelt, und in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) bis (4) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich Fissenewert, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 21-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 1 Satz 2 (Verpflichtung zur Änderung des Lohnsteuerabzugs bei geänderten privaten Krankenkassenbeiträgen):** Die Änderung verpflichtet den ArbG grds. dazu, ab dem 1.1.2024 den vorgenommenen LStAbzug nachträglich zu ändern, wenn ihm geänderte LStAbzugsmerkmale iSd. § 39 Abs. 4 Nr. 4 zum Abruf bereitgestellt werden (geänderte Beiträge seiner ArbN zu deren privater Krankenversicherung und zu deren privater Pflege-Pflichtversicherung).

J 21-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 41c Anm. 2.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Abs. 1 Satz 2 wird um eine Regelung ergänzt, die den ArbG zur Änderung des LStAbzugs in Fällen geänderter privater Krankenversicherungsbeiträge seiner ArbN grds. verpflichtet.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung tritt gem. Art. 50 Abs. 10 JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) am 1.1.2024 in Kraft. Sie gilt daher gem. § 52 Abs. 1 idF durch Art. 5 Nr. 7 Buchst. a JStG 2020 für Arbeitslohn, von dem ab dem 1.1.2024 ein StAbzug vorzunehmen ist.

J 21-4 Grund und Bedeutung der Änderung:

► **Grund der Änderung:** Die Änderung betrifft die Fälle des § 39 Abs. 4 Nr. 4. Nach dieser Vorschrift (idF durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) ist die Höhe der vom ArbN zu leistenden Beiträge zu seiner privaten Krankenversicherung und zu seiner privaten Pflege-Pflichtversicherung in zweifacher Hinsicht als LStAbzugsmerkmal zu bilden (und gem. § 39e Abs. 3 Satz 1 vom BZSt. für den ArbG zum Abruf bereitzuhalten), nämlich zum einen in der Höhe, in der sie Bemessungsgrundlage für den stfreien ArbG-Zuschuss gem. § 3 Nr. 62 sind, und zum anderen in der Höhe, in der die Beiträge vom ArbN zu dessen privater sog. Basis-Krankenversicherung (ohne Berechtigung zu Zusatzleistungen wie etwa Krankengeld, Chefarztbehandlung oder Zweibettzimmer) und zu dessen privater Pflege-Pflichtversicherung geleistet werden und deshalb gem. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d im Rahmen der Vorsorgepauschale beim LStAbzug zu berücksichtigen sind (s. im Einzelnen § 39 Anm. J 21-5). Bei diesen LStAbzugsmerkmalen kommt es jedoch häufig vor, dass sie sich aufgrund von Beitragsanpassungen rückwirkend ändern, zB wenn nach der Geburt eines Kindes innerhalb der nächsten zwei Monate eine Nachversicherung gem. § 198 VVG vorgenommen wird. Die Ergänzung von Abs. 1 Satz 2 soll dazu die-

nen, hier einen zutreffenden LStAbzug sicherzustellen (BTDrucks. 19/22850, 102).

► **Bedeutung der Änderung:** Die Neuregelung verpflichtet den ArbG mW ab dem 1.1.2024 (s. Anm. J 21-3) grds. zur Korrektur des LStAbzugs, wenn ihm geänderte LStAbzugsmerkmale iSd. § 39 Abs. 4 Nr. 4 zum Abruf bereitgestellt werden. Die Verpflichtung besteht jedoch (wie auch in den übrigen in Abs. 1 Satz 2 geregelten Fällen, also wie auch in denen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) nur, wenn dem ArbG die nachträgliche Änderung des LStAbzugs wirtschaftlich zumutbar ist. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der ArbG eine maschinelle Lohnabrechnung unterhält und das verwendete Lohnabrechnungsprogramm eine rückwirkende Neuberechnung vorsieht (s. im Einzelnen § 41c Anm. 12). Nicht wirtschaftlich zumutbar kann einem ArbG die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume jedoch sein, wenn sein Lohnabrechnungsprogramm dies nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann (so ausdrücklich die Einschätzung des Gesetzgebers; s. BTDrucks. 19/22850, 102). Es bleibt abzuwarten, wie die Softwareentwicklung – die nun in frühzeitiger Kenntnis des künftigen Rechtsstandes ab dem 1.1.2024 erfolgen kann – bis zur erstmaligen Anwendung der Neuregelung voranschreiten wird (vgl. *Holzner* in BeckOK, § 41c Rz. 38 [1/2021]). Für Beitragsänderungen innerhalb der Pilotphase im VZ 2023 (s. § 39 Anm. J 21-6) gilt die Korrekturverpflichtung – trotz bestehender Abrufmöglichkeit als LStAbzugsmerkmal für die teilnehmenden ArbG – noch nicht.

